



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommu-
nikation UVEK

per Mail:
rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:OWSTK.2884
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 2. November 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) danken wir Ihnen.

Wir unterstützen die vorliegende Revision des EntG nur teilweise. In folgenden zwei Punkten sind wir nicht einverstanden mit den vorgeschlagenen Änderungen:

- Der Kanton Obwalden soll künftig keine Mitglieder der ESchK mehr wählen können. Dies bedauern wir, können doch diese Mitglieder dank ihren Kenntnissen über die lokalen Verhältnisse einen wichtigen Beitrag in der Kommission leisten.
- Weiter soll bei kantonalen Wasserbauprojekten, soweit ein Enteignungsverfahren nach EntG durchzuführen ist, das abgekürzte Verfahren nicht mehr zur Verfügung stehen. Mit Blick auf die Verfahrensökonomie ist diese Änderung nicht nachvollziehbar. Die Revision ist dahingehend anzupassen, dass das abgekürzte Verfahren für kantonale Wasserbauprojekte nach wie vor angeordnet werden kann.

Zu den übrigen Änderungen haben wir keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Maya Büchi-Kaiser
Landammann

Dr. Notker Dillier
Landschreiber-Stellvertreter